

daß die Brandversicherungscasse hauptsächlich verpflichtet wäre, in diesem Falle einzutreten; ich habe ihn aber nur auf §. 75 des Gesetzes vom 14. November 1854 zu verweisen, indem dort ganz genau bestimmt ist, was aus dieser Casse entschädigt werden darf. Ueber diese Bestimmung hinaus aber wird gewiß auch die hohe Kammer die Regierung nicht nöthigen, Etwas zu thun. Was aus der Brandversicherungscasse zu entschädigen gewesen ist, ist entschädigt worden; aller übrige Aufwand ist aber im Gesetze nicht genannt und kann daher auch von der Regierung und bei den Entschädigungen der Brandversicherungscommission auf diese Casse nicht übernommen werden.

Abg. Eichorius: In dem Berichte der geehrten Deputation ist als Grund der Bahnverlängerung von Herlasgrün bis Falkenstein, beziehentlich mittelst einer Zweigbahn, mit hervorgehoben worden, daß es wichtig sei, der dortigen industriellen Bevölkerung zu Hülfe zu kommen. Das bezieht sich aber auf die ganze Gegend von Lengsfeld und Auerbach bis Falkenstein; denn Falkenstein's als Stadt ist gar nicht gedacht worden. Es ist bemerkt worden, daß in der dortigen Gegend Geld- und Arbeitskräfte vorhanden sind, denen, wie auch bei Chemnitz-Annaberg geschehen soll, Verwerthung gesichert werden muß und von diesem Gesichtspunkte aus ist es als wünschenswerth bezeichnet worden, daß besonders in den ärmeren Gegenden die dort befindlichen verwendbaren Arbeitskräfte durch Eisenbahnen zu größerer Thätigkeit und somit auch die ganze Gegend zu größerer Entwicklung geführt werde.

Abg. Heyn: Wenn der geehrte Abg. v. Schönberg geäußert hat, daß die Unterstützung der Städte Falkenstein und Delsnitz mehr der Brandcasse angehöre, so müßte ich mich gerade im entgegengesetzten Sinne aussprechen. Unterstützungen gehören dem Staate an und fallen somit auf jeden Staatsbewohner und ich finde keinen Grund, weshalb die Unterstützung der einen oder anderen Stadt einzig und allein aus den Beiträgen der Gebäudebesitzer bezahlt werden sollen; es würden dann alle Unterstützungen den Gebäudebesitzern allein übertragen und dadurch alle diese Unterstützungen, wie sie hier genannt sind, der Brandcasse zugeschoben werden.

Abg. v. Schönberg: Ich habe nicht gesagt, daß das ganze Postulat auf die Landesbrandcasse kommen soll, das ist sehr richtig; aber der Schleußenbau gehört, wenn der neue Bauplan die Feuergesährlichkeit vermindert, unbedingt dem Gebiete der Brandversicherungscommission an, weil dadurch der Landesbrandcasse in Zukunft ein Vortheil gesichert wird. So habe ich es gemeint, daß das gemeinsame Sache ist. So sind mehrere Dinge vorhanden, welche die Verminderung der Feuergesährlichkeit bezwecken, wie sie früher bestand und das ist doch hauptsächlich der Gegenstand der Brandversicherungscommission.

Abg. Ploß: Ich muß mir erlauben, auf eine Bemerkung des Abg. v. Schönberg noch einmal zurückzukommen, und zwar auf jene, welche die Behauptung aufstellt, als ob die zum Theil mangelnde Mobiliarversicherung gewissermaßen in der Nachlässigkeit der Städtebewohner ihren Grund habe. Ich muß diese Behauptung entschieden zurückweisen und begründe meine Ansicht zunächst damit, daß, wie auch der Abg. v. Schönberg aus seiner Stellung zur Privatfeuerversicherungsgesellschaft recht wohl wissen wird, Risicos unter Schindeldach ic. nur in höchst seltenen Fällen zu 4 pro Mille abgeschlossen werden können, indem man schon seit längerer Zeit 10 auch 12 pro Mille verlangt, noch mehr aber die verhältnißmäßig enorm hohen Nebenkosten für Porto, Police, Ausfertigung ic. sodann die Kosten der obrigkeitlichen Genehmigung es erschweren, die bei 100 Thalern Versicherungsobject ebensoviel betragen, wie bei 100,000 Thalern Versicherungssumme. Dies Alles macht es dem wenig bemittelten Manne beinahe zur Unmöglichkeit, bei so hoher Prämie und so ganz unverhältnißmäßigen Kosten, die zuweilen zweimal mehr betragen, als die hohe Prämie, seine wenigen Habseligkeiten zur Versicherung zu bringen. Also in diesen ungewöhnlichen Mißverhältnissen mag eine große Entschuldigung liegen für diejenigen, welche nicht versichert haben und, wenn dies so bleibt, nicht versichern können.

Abg. Seiler: Ich bemerke nur, daß es sich hier nicht um eine Unterstützung von Einzelnen handelt, die nicht versichert waren, sondern um eine Unterstützung der Stadtcasse, welcher aus polizeilichen Rücksichten und Anordnungen große Ausgaben erwachsen. Es handelt sich um Delsnitz, welches keine Fabrikstadt im engsten Sinne ist, sondern eine Stadt nach altem Schnitt, welche vom Landhandel und dem Handwerke, sowie Landbau lebt. Die Bürger sind nicht reich zu nennen, nicht großes Vermögen ist in einzelnen Händen aufgehäuft, so daß auch größere Opfer für die Commun nur schwer zu beschaffen sind. Dagegen ist es um so mehr von Werth, die bisherige solide Lebensfähigkeit durch eine Capitalunterstützung aufrecht zu erhalten. Eine solche Stadt unterstütze ich viel lieber, als eine reine Fabrikstadt, welche zwar zu schneller Blüthe auf Zeit emporgetrieben wird, dann aber auch zeitweilig wieder auf einen Punkt bis zum Hungern und fortgesetzter Staatsunterstützung zurückfällt, wohin Delsnitz kaum kommen kann, weil es am Grundbesitze immer einen festen Rückhalt hat.

Präsident Haberkorn: Ich schließe nunmehr die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Dr. Loth: Was der Herr Abg. v. Schönberg in Bezug auf Unterstützung wünscht, wird in Zukunft so sein, wie derselbe begehrt; denn nach §. 125 des neuen Brandcassengesetzes wird die Brandversicherungscommission ermächtigt sein, in Fällen der Art, wie sie jetzt vorliegen,